

Beitragsordnung Tri-Team Heuchelberg e.V. (Stand 01.01.2014)

§1 Grundlage

- (1) Grundlage für die Regelungen dieser Beitragsordnung ist die Satzung des Tri- Team Heuchelberg e.V. in der Fassung vom 10.06.2009, insbesondere deren §§ 7 und 10.
- (2) Der Vorstand hat in den Sitzungen vom 23.07.2009 / 16.09.2010 / 12.01.2012 / 12.9.2013 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) **Jahresbeitrag.** Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag festgesetzt. Der Vorstandsbeschluss über eine Änderung der Mitgliedsbeiträge des Folgejahres ist bis spätestens zum 30.9. des laufenden Kalenderjahres den Mitgliedern bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Homepage des Vereins.
- (2) **Aufnahme im zweiten Kalenderhalbjahr.** Bei Aufnahme eines Mitglieds im zweiten Kalenderhalbjahr wird der Mitgliedsbeitrag zeitanteilig erhoben.
- (3) **Austritt.** Austrittserklärungen während des Jahres bewirken keine Ermäßigung des Jahresbeitrags. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands erklärt werden.
- (4) **Nachweise.** Für den Mitgliederstatus relevante Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen.
- (5) **Volljährige Mitglieder.** Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres werden grundsätzlich als Einzelmitglieder/Erwachsene geführt. Für **Erwachsene in Ausbildung** (Schule, Berufsausbildung, Umschulung, Studium, Fortbildung, Weiterbildung) gilt ein ermäßigter Beitragssatz. Der ermäßigte Beitrag für in Ausbildung befindliche Erwachsene gilt nicht für **berufs- bzw. erwerbsbegleitende** Aus-/Fort-/Weiterbildungen.
- (6) **Familienmitgliedschaft.** Im Rahmen einer Familienmitgliedschaft können auf Antrag geführt werden:

Ehegatten und eingetragene Lebenspartner
minderjährige Mitglieder, wenn mindestens ein Elternteil Mitglied ist
volljährige Mitglieder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet
haben und

- Schüler, Auszubildende oder Studenten sind oder
- einen BFD (Bundesfreiwilligendienst) oder ein FSJ (Freiwilliges Soziales Jahr) ableisten oder 2

oder

volljährige Mitglieder, die als Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft
Ihrer Familie Leistungen der Sozialhilfe beziehen

- (7) **Mehrere Kinder/Jugendliche einer Familie.** Sind mehrere Kinder/Jugendliche einer Familie Mitglied, ohne dass eine Familienmitgliedschaft besteht, so ermäßigt sich der Mitgliedsbeitrag ab dem dritten jugendlichen Mitglied einer Familie für dieses um 50%.
- (8) **Minderjährige Mitglieder.** Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben.
- (9) **Rentner/innen.** Mitglieder ab Vollendung des 65. Lebensjahres gelten als Rentner, Mitglieder mit niedrigerem Alter (auf Antrag) gegen Vorlage der entsprechenden Rentenbescheinigung.
- (10) **Aktiv/Passiv:** Eine Unterscheidung zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft erfolgt nicht. Mitglieder, die bis 31.3.2009 als passive Mitglieder geführt worden sind, werden auf Antrag weiterhin als Passive geführt.
- (11) **Übungsleiter.** Bei als Übungsleiter für den Verein tätigen Mitgliedern kann der Vorstand von sich aus oder auf Antrag den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder ermäßigen; maßgeblich sind im Einzelfall die Einkommensverhältnisse und der Umfang des Engagements. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Für jedes Kalenderjahr ist eine neue Beschlussfassung erforderlich.
- (12) **Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände** sind beitragsfrei.
- (13) **Startpassgebühren.** Gebühren für Startpässe/Lizenzen, die der Verein für Mitglieder an Verbände zu entrichten hat, sind dem Verein zu erstatten und werden neben den Mitgliedsbeiträgen eingezogen.

§ 3 Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge sind zur Zahlung fällig am 1.3. eines laufenden Jahres. Ist eine Einzugsermächtigung erteilt, setzt der Verzugseintritt voraus, dass von dieser erfolglos Gebrauch gemacht wurde.

§ 4 Zahlungsweise

- (1) Die Beiträge werden vom Verein abgebucht. Dazu ist eine Einzugsermächtigung mit der Beitrittserklärung zu erteilen. Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird eine Bearbeitungsgebühr von € 5 erhoben.
- (2) Ist die Abbuchung des Vereinsbeitrags bei erteilter Ermächtigung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren mangels Deckung des Kontos oder fehlerhafter Angaben der Bankverbindung, die durch das Mitglied zu verantworten sind, nicht möglich, sind dadurch entstehende zusätzliche Kosten vom Mitglied zu tragen.

§ 5 Bekanntgabe und Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wird allen Mitgliedern des Vereins durch Veröffentlichung auf der Homepage bekannt gemacht und tritt damit in Kraft.

Beitragssätze (Stand 01.01.2018)

Erwachsene:	65,00 €
Familie:	90,00 €
Kinder/Jugendliche:	40,00 €
Rentner/innen	45,00 €
Erwachsene in Ausbildung:	45,00 €